Aus der Werkstatt eines Heimatkundlers über die Mühen beim Lesen älterer handschriftlicher Texte

Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts gab es weder einheitlichen Rechtschreibregeln noch gleichbleibende Schreibweisen einzelner Buchstaben. Groß- und Kleinschreibung sind oft schwer zu unterscheiden. Zwischen beiden wird, abgesehen von Überschriften, Eigennamen, Satzanfängen, herausgehobenen Worten, recht willkürlich gewechselt. In der Kurrentschrift entwickelt jeder Schreiber seine verschnörkelten Großbuchstaben. Überdehnte An- und Haarstriche, Ober- und Unterlängen, Schlingen und Schleifen verunsichern den Leser. Endsilben verschwinden in Kürzeln. Abkürzungen für zahlreiche Begriffe sind üblich. Ein und dasselbe Wort zeigt sich im gleichen Absatz verschieden geschrieben. Hinzu kommen sinnentstellende Verschreibungen der örtlichen Ausdrucksformen unkundiger Verfasser.

Sind die Worte erst einmal entziffert, stößt man auf deren Bedeutungswandel im Lauf der Zeiten und hat zudem anhand eines für uns oft ungefügen Satzbaus nach der eigentlichen Aussage zu suchen.

Nachfolgende Beispiele mögen ein Verständnis zum Sachverhalt vermitteln. Es bedarf dazu einiger Zeit und Geduld.

Ausgangssituation

Der churfürstlich Hofoldinger Forst verfügt über sogenannte Forstwiesen welche gegenüber dem eigentlichen Forst nur weiträumig mit Bäumen überstellt sind. Dort besitzen 137 Bauern aus 14 Ortschaften, darunter Aying, Klein- und Großhelfendorf, Göggenhofen und Peiß, das Recht, alles Gras zu nutzen. Das Eigentum am Holzwuchs, sobald der die Höhe des Stiefel-sporns eines Reiters erreicht hat, beansprucht der churfürstliche Fiskus.

Sobald das Gras auf diesen Wiesen aufgebraucht ist, dürfen die Bauern ihr Vieh auch im eigentlichen Forst weiden. Dort tummeln sich dann von Sommer bis Herbst an die 2000 Stück Rindvieh und 300 Pferde.

Weder die Bauern noch die Förster können auf diese Weise ertragreich wirtschaften. Es gibt viel Streit. Der Churfürst hat auf Betreiben der Bauern entschieden, deren Weiderechte durch Eigentumsübertragung an Grund und Boden abzulösen. Eine Kommission wird zu vorbereitenden Arbeiten an Ort und Stelle entsandt.

Zum weiteren Geschehen gibt nachstehendes Protokoll in Faksimile und wörtlicher Übertragung (Transkription) Auskunft :

[aus Platzgründen nur 1. Seite des Faksimile eingefügt]

BayHStA
Forstakten
Fasz. 301

Protocoll

So bey ~~Vorrichtung~~ Vorrichtung der wegen der Forstwiesen im Hofoldinger Forst bestehenden Unterthanen gehalten worden in Loco. Geyß 25 August 1797

Praesentes

Der Hr: Forstmeister Zeitl, und Fiscal Zeitl, Herr von Schmat

Der Hr: Forst Commissair Oberlandsbiter Zeitl, Mathias Schilcher

Actuarius

Der Hr: geschworne Forst Geometer Gellau Führer

Der Hr: Ober-Forster zu Hofoldinger Forst Schutz Dillis in Admiste des Forstmeister Rats

Der Hr: Forster zu Hofoldinger Forst Joseph Geyß

Der Hr: Unterförster zu Hofoldinger Forst Dominicus Eisberger

Nachdem auf Anleitung der Forstbedienten Forstgerichtsordnung zum Abtheilung der Forstwiesen, welche selbe in dem Hofoldinger Forst besitzen, abgeholet worden, daß die abzuordnende Commiss. nicht nur die Grenzen der Forstwiesen mit Zuziehung der Interessenten bereisten, eine Summarische Abfassung des auf die Forstwiesen befindlichen bestandenen Holzes, und eine genaue Vermessung desselben im Großen herstellen, sondern auch das Geyß Gestüt mit den Unterthanen so eingeleitet werden solle, daß das Weiden wegen der Abtheilung und gänzlichen Beseitigung des Forstgestrüpps nicht mehr verhindert werden könne, wobey aber nöthig erachtet worden, daß die

[Seite 1 -

Protocoll 1
So bey Vernehmung der wegen der Forstwiesen im Hofoldinger Forst betheiligten Unterthanen gehalten worden in Loco[2] Peiß 25. August 1797

Praesentes[3]

Der Ch*(ur)*fl.*(ürstliche)* Forstkammer Rath, und Fiskal Titl.[3] Herr von Thoma

Der Chfl. Forst-Commissair Oberlandesbaiern Titl. Mathias Schilcher

Actuarius[5]

Der Chfl. verpflichtete Forst Geometer Gallus Führer
Der Chfl. Ober-Forster Ignatz Dillis in nomine[6] des Forstmeister-Amts
Der Chfl. Forster zu Hofolding Johan Bappist Heiß
Der Chfl. Unterförster zu Helfendorf Dominikus Reisberger

Nachdem auf Anlangen der verschiedenen Dorfgemeinden um Abtheilung der Forstwiesen, welche selbe in dem Hofoldinger Forst besitzen, gnädigst resolviert[7] worden, daß die abzuordnende Comiss*(ion)* nicht nur die Gränze der Forstwiesen mit Zuziehung der Interessenten berichtigen, ein Sumarie:[8] Übersicht des auf den Forstwiesen befindlich verschiedenen Holzes, und eine genaue Vermessung desselben im ganzen Herstellen, sondern auch das ganze Geschäft mit den Unterthanen so eingeleitet werden solle, daß das Weitere wegen der Abtheilung und gänzlichen Berichtigung des Gegenstandes nachhin verfügt werden so könne, wobey aber nöthig erachtet worden, daß die

ab Seite 2: Transkription zur Platzersparnis in Langzeilen wiedergegeben]

[Seite 2] Zahl und Flächeninhalt der Forstwiesen jedes Unterthans vorzüg(lich) angegeben, und hergestellt werde, um selbes mit dem erhobenen Verhältniße Desselben verglichen, und sohin eine schleinige Einleitung zur Berichtigung des ganz <<<ßen könne, so hat man sich unterm Heutigen Hierher begeben, sohin mit Zuziehung des Chfl. Forstmeisteramts, und Forstpersonals dieses zu bewirken, und zugleich die Gesinnung der Unterthanen über die unabweichlichen Grundlagen der Ausgleichung zu vernehmen gesucht.

Die Angabe der Tagwerkszahl und Ausdehnung hat man in eine eigne Tabelle interim Summar(isch) gebracht, die Erklärung aber über die Grundlagen des Vergleichs hirher vorgemerkt.

<u>Diese bestehen nun darin, daß</u>

1mo Ihre Chfl. Durch*(laucht):* ein mit jeder Dorfschaft zu verglei-

[Seite 3] chender Teil von allen Servitut frey, von den Forstwiesen an gelassen, und auf eine ebenfalls auszugleichende Art gegen jede Beschädigung gesichert, und diese Versicherung von den Unterthanen auf ihre Kosten, solang es bedürftig, stets unterhalten und hergestellt werden müsse.

2do Daß von denen ihnen bleibenden Theilen ein jähr*(liche)* Cannon[9] zu dem Chfl. Kastenamt gereicht, und nach den Verhältnissen der zu erhaltenden Tagwerken daraufgelegt werde, daß

3tio Diese Theile zwar nicht zu dem Grundeigenthum ihrer Güter gezogen, jedoch selbe stets bey den Gütern verbleiben müssen.

4to Daß die Forstaufsicht und Jurisdiction[10], wie bißhero den Forstbehörden und dem Hofkastenamt verbleibet, sohin selbe ohne Auszeige hierauf

[Seite 4] *nichts schlagen können. Daß*

5to Ein Drittheil der ihnen Wiesentheil dem Holzanflug gewidmet werden müsse. Daß

6to Wegen dem Eintrieb des Viehs in Forst, od*(er)* die gänz*(liche)* Verzicht, od*(er)* eine schickliche Ausgleichung von Ort zu Ort vorbehalten bleibt. Welches sich

7mo auch auf die Streurecht versteht. Daß

8ro Sämt*(liche)* Wiesen, soweit sie untereinand, oder auch mit andern Dörfern vermischt liegen, zusammengeworfen, und sohin wie eine Dorfschaft nach der andern nach einer zu regulierenden Ausgleichung, und bey einem jeden Dorf ein Unterthan nach dem andern nach dem Loos seinen Theil, wie er ihn triftt, nehmen, und

9no Die Zumessungskosten

[Seite 5] *nach Verhältnis der ihn trefenden Tagwerke bezahlen müsse, wogegen*

10mo Der jedem Unterthan zufallende Theil sodann, wie er sich findet, ihm unter obig angeführten Reservat *(und)* zu seiner Disposition verbleibet.

Man hat hierauf denen gegenwärtig gewesenen Unterthanen mit Vorbehalt
der näheren Bestimmungen, und bey den Ortschaften selbst eintrettenden Ver-
hältnissen, und noch nöthig erachtenden Nachträgen vorgetrag*(en)*, und näher
erläutert, nachdem sich aber gezeigt, daß einige ganz nicht hirmit verstanden,
andere den eigent*(lichen)* Begrif nicht eingenommen, so hat man versuchet, die
Gesinnung hierüber Ort für Ort zu erhalten, sohin eine Dorfschaft nach der
andern hierüber ein Separato[11] vernommen, worüber eine eigene Tabelle verfaßt,
und diesem Protocoll beygelegt, und hiermit beschlossen worden.
Act<<<

[Seite 6] act. Supra[11]

Ig.Dillis, Oberförster in Nomine[6] des Forstmeister Amtes
Johann Baptist Heiß, Chftl. Forster zu Hofolding
Dominicus Raisperger, Chfl. Unter Forster zu Helfendorf
Chrufürstl. Local-Comission

1 Niederschrift; Fundstelle: Bayerisches Haupt-Staatsarchiv München (BayHStA)-Forstakten Fasz. 301
2 am Ort,
3 Anwesende,
4 tituliert, Anrede,
5 Schreiber,
6 im Namen,
7 entschieden,
8 zusammengefassten Inhalts,
9 Regelzahlung,
10 Gerichtsbarkeit, Oberhoheit,
11 geschehen wie oben,
<<< = unleserlich

Zum Verstehen in Klartext

Niederschrift über eine Verhandlung, die wegen der Forstwiesen im Hofoldinger Forst mit den dort weideberechtigten Bauern am 25. August 1797 am Ort Peiß abgehalten worden ist.

Die Anwesenden:
Der Churfürstliche Forstkammerrat und Vermögensverwalter Herr von Thoma
Der Churfürstliche Forstkommissar Oberbayerns Mathias Schilcher
Als Schreiber
Der Churfürstlich verpflichtete Forstvermesser Gallus Führer
Der Churfürstliche Oberförster Ignatz Dillis namens des Forstmeisteramtes
Der Churfürstliche Förster zu Hofolding Johann Baptist Heiß
Der Churfürstliche Unterförster zu Helfendorf Dominikus Reißberger

Nachdem auf Ansuchen verschiedener Dorfgemeinschaften, die im Hofoldinger Forst Forstwiesen nutzen, über eine Eigentumsübertragung an Grundstücken gnädigst entschieden worden ist, habe die abgesandte Kommission unter Zuziehung der Betroffenen folgende Aufgaben zu erledigen:
Die Grenzen der Forstwiesen berichtigen,
das auf den Forstwiesen vorhandene Holz feststellen,
eine genaue Vermessung der Forstwiesen besorgen,
Zahl und Flächeninhalte der Forstwiesen eines jeden Berechtigten ermitteln und im ganzen abzugleichen, sowie die ganze Angelegenheit mit den weideberechtigten Bauern soweit zu verhandeln, dass danach die abschließende Grundstückzuweisung schleunigst verfügt werden könne.
Dies zu erreichen und zugleich die Meinung der Betroffenen über die örtlich vorhandenen Gegebenheiten zu erfahren, habe man sich hierher begeben.

Alle Angaben über Zahl und Flächenumfang der Forstwiesen sind in einer vorläufigen Tabelle festgehalten. Zusätzlich werden hier alle weiteren Grundlagen *[Voraussetzungen, Bedingungen]* für den Rechtsvergleich vermerkt:

1. Seine Chfl. Durchlaucht will jeder Ortschaft einen von Dienstbarkeiten freien Teil der Forstwiesen überlassen. Dieser soll vor Beschädigungen [*vermutlich Wild*

aus dem Forst] geschützt werden. Die Schutzvorrichtungen haben die Betroffenen auf eigene Kosten herzustellen und so lange wie notwendig zu unterhalten. Alle Aufwendungen dafür werden bei der Grundstückszumessung ausgleichend berücksichtigt.

2. Von den überlassenen Flächen haben die Begünstigten einen nach Flächengröße bestimmten Richtsatz jährlich an das Churfürstliche Kastenamt *[Finanzamt]* zu leisten.
3. Die zugeteilten Flächen werden zwar nicht zum unteilbaren Hofgut gezählt, müssen aber stets bei den jeweiligen Hofgütern verbleiben.
4. Die Forstaufsicht und die Gerichtsbarkeit bleiben wie bisher bei den Forstbehörden und dem Hofkastenamt. Es darf somit keiner Holz ohne amtliche Auszeichnung schlagen.
5. Ein Drittel der zugeteilten Flächen müssen künftig dem Anflug von Waldbäumen überlassen bleiben.
6. Zur Ablösung der Waldweiderechte bleibt ebenso wie zu der auf
7. das Streurecht eine angemessene Einbeziehung in die Grundstückszuteilung vor-behalten.
8. Alle Forstwiesenteile werden auf ein Areal zusammengeführt und daraus nach Ortschaften getrennte Gewanne zugewiesen. Innerhalb jener hat jeder Betroffene seinen Anteil auf Grund Losentscheids in Besitz zu nehmen.
9. Die Vermessungskosten soll jeder Begünstigte nach Maßgabe seiner Fläche tragen.
10. Der zugewiesene Grund und Boden steht zur freien Verfügung des neuen Eigentümers.

Diese Grundsätze wurden den anwesenden Beteiligten vorbehaltlich ausführlicherer Be-stimmungen und der bei einzelnen Ortschaften noch nachzumeldenden Umstände mitgeteilt. Nachdem sich im Zuge näherer Erläuterungen gezeigt hat, dass einzelne damit nicht ganz einverstanden, andere wiederum Sinn und Zweck des Ganzen nicht anerkennen wollten, wurde nacheinander getrennt mit den einzelnen Orten verhandelt. Darüber gibt es eine eigene Aufstellung. Sie liegt dieser Niederschrift bei. Die Niederschrift ist geschlossen. N.N.

Maximilian Köchl